

## Interessenabwägung überlagernde Naturschutzzone Bauzonenplan: N2 Obstgarten Alte Hofstetterstrasse

	öffentliches - / privates Interesse	Gewichtung (1-4)	Bewertung (1-3) (1 = schlecht, 2 = mittel, 3 = gut)			
			Variante 1: mit überlagernde Naturschutz- zone	Punkte	Variante 2: keine überlagernde Naturschutz- zone	Punkte
<b>Siedlung</b>						
Die Siedlungsentwicklung nach innen lenken (RPG Art. 1 Abs. 2a bis 6)	öffentliches Interesse (national)	4	2	8	3	12
Die Landschaft ist zu schonen, insbesondere sollen Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen. (RPG Art. 3 Abs. 2b)	öffentliches Interesse (national)	4	3	12	2	8
Naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten. (RPG Art. 3 Abs. 2d)	öffentliches Interesse (national)	4	2	8	1	4
Siedlungen sollen viele Grünflächen und Bäume enthalten. (RPG Art. 3 Abs. 3e)	öffentliches Interesse (national)	4	2	8	1	4
Innenentwicklung vor Aussenentwicklung fördern (kt. Richtplan, Siedlung)	öffentliches Interesse (kantonal)	3	2	6	3	9
Harmonische Übergänge vom Siedlungsrand zum Umland schaffen (kt. Richtplan, Siedlung)	öffentliches Interesse (kantonal)	3	3	9	2	6
Vorhandene Parzellen in der Bauzone baulich nutzen.	öffentliches Interesse (kommunal)	2	2	4	3	6
Siedlungsqualität (Innenverdichtung und Schutz wertvoller Grünräume)	öffentliches Interesse (kommunal)	2	3	6	2	4
Eigentumsparzelle überbauen	öffentliches Interesse (kommunal) privates Interesse	1	2	2	3	3
<b>Natur</b>						
Schutz natürlicher Lebensgrundlagen wie die Landschaft (RPG Art. 1 Abs. 2a)	öffentliches Interesse (national)	4	2	8	1	4
Schutz und Förderung der Hochstamm-Obstbäume (schweizweites Förderprogramm)	öffentliches Interesse (national, keine gesetzliche Grundlage vorhanden)	2	2	4	1	2
Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum (NHG Art. 1d)	öffentliches Interesse (national)	4	2	8	1	4
Auch innerhalb der Siedlungen ist für ökologischen Ausgleich zu sorgen (NHG, Art. 18b Abs. 2)	öffentliches Interesse (national)	4	2	8	1	4
Die Einwohnergemeinden sollen Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart sowie natürliche Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen ausscheiden. (PBG Art. 36 Abs. 1a und 1e)	öffentliches Interesse (kantonal)	3	2	6	1	3
Der Kanton und die Gemeinden treffen Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz. Die Massnahmen des Naturschutzes bezwecken den Schutz von Baumbeständen [] sowie von Pflanzen und Tieren und ihrem natürlichen Lebensraum. Sie bestehen in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen []. (PBG Art. 119)	öffentliches Interesse (kantonal)	3	2	6	1	3
<b>Verkehr</b>						
ÖV-Güteklasse B	öffentliches Interesse (kantonal)	3	2	6	3	9
<b>Wirtschaftlichkeit</b>						
Zusätzliche Steuereinnahmen	öffentliches Interesse (kommunal)	2	2	4	2	4
<b>Punkte</b>				<b>113</b>		<b>89</b>

## Interessenabwägung überlagernde Naturschutzzone Bauzonenplan: N3 Obstgarten Römerstrasse

	öffentliches - / privates Interesse	Gewichtung (1-4)	Bewertung (1-3) (1 = schlecht, 2 = mittel, 3 = gut)			
			Variante 1: mit überlagernde Naturschutz- zone	Punkte	Variante 2: <u>keine</u> überlagernde Naturschutz- zone	Punkte
<b>Siedlung</b>						
Die Siedlungsentwicklung nach innen lenken. (RPG Art. 1 Abs. 2a bis 6)	öffentliches Interesse (national)	4	2	8	3	12
Die Landschaft ist zu schonen, insbesondere sollen Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen. (RPG Art. 3 Abs. 2b)	öffentliches Interesse (national)	4	3	12	2	8
Naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten. (RPG Art. 3 Abs. 2d)	öffentliches Interesse (national)	4	2	8	1	4
Siedlungen sollen viele Grünflächen und Bäume enthalten. (RPG Art. 3 Abs. 3e)	öffentliches Interesse (national)	4	2	8	1	4
Innenentwicklung vor Aussenentwicklung fördern (kt. Richtplan, Siedlung)	öffentliches Interesse (kantonal)	3	2	6	3	9
Harmonische Übergänge vom Siedlungsrand zum Umland schaffen (kt. Richtplan, Siedlung)	öffentliches Interesse (kantonal)	3	1	3	1	3
Vorhandene Parzellen in der Bauzone baulich nutzen.	öffentliches Interesse (kommunal)	2	2	4	3	6
Siedlungsqualität (Innenverdichtung und Schutz wertvoller Grünräume)	öffentliches Interesse (kommunal)	2	3	6	2	4
Eigentumsparzelle überbauen	öffentliches Interesse (kommunal) privates Interesse	1	2	2	3	3
<b>Natur</b>						
Schutz natürlicher Lebensgrundlagen wie die Landschaft (RPG Art. 1 Abs. 2a)	öffentliches Interesse (national)	4	2	8	1	4
Schutz und Förderung der Hochstamm-Obstbäume (schweizweites Förderprogramm)	öffentliches Interesse (national, keine gesetzliche Grundlage vorhanden)	2	2	4	1	2
Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum (NHG Art. 1d)	öffentliches Interesse (national)	4	2	8	1	4
Auch innerhalb der Siedlungen ist für ökologischen Ausgleich zu sorgen (NHG, Art. 18b Abs. 2)	öffentliches Interesse (national)	4	2	8	1	4
Die Einwohnergemeinden sollen Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart sowie natürliche Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen ausscheiden. (PBG Art. 36 Abs. 1a und 1e)	öffentliches Interesse (kantonal)	3	2	6	1	3
Der Kanton und die Gemeinden treffen Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz. Die Massnahmen des Naturschutzes bezwecken den Schutz von Baumbeständen [] sowie von Pflanzen und Tieren und ihrem natürlichen Lebensraum. Sie bestehen in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen []. (PBG Art. 119)	öffentliches Interesse (kantonal)	3	2	6	1	3
<b>Verkehr</b>						
ÖV-Güteklasse D1	öffentliches Interesse (kantonal)	3	2	6	3	9
<b>Wirtschaftlichkeit</b>						
Zusätzliche Steuereinnahmen	öffentliches Interesse (kommunal)	2	2	4	3	6
<b>Punkte</b>				<b>107</b>		<b>88</b>

## Interessenabwägung überlagernde Naturschutzzone Bauzonenplan: N4 Böschung in den Reben

	öffentliches - / privates Interesse	Gewichtung (1-4)	Bewertung (1-3) (1 = schlecht, 2 = mittel, 3 = gut)			
			Variante 1: mit überlagernde Naturschutz- zone	Punkte	Variante 2: keine überlagernde Naturschutz- zone	Punkte
<b>Siedlung</b>						
Die Siedlungsentwicklung nach innen lenken. (RPG Art. 1 Abs. 2a bis 6)	öffentliches Interesse (national)	4	2	8	3	12
Die Landschaft ist zu schonen, insbesondere sollen Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen. (RPG Art. 3 Abs. 2b)	öffentliches Interesse (national)	4	3	12	2	8
Naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten. (RPG Art. 3 Abs. 2d)	öffentliches Interesse (national)	4	2	8	1	4
Siedlungen sollen viele Grünflächen und Bäume enthalten. (RPG Art. 3 Abs. 3e)	öffentliches Interesse (national)	4	2	8	1	4
Innenentwicklung vor Aussenentwicklung fördern (kt. Richtplan, Siedlung)	öffentliches Interesse (kantonal)	3	2	6	3	9
Harmonische Übergänge vom Siedlungsrand zum Umland schaffen (kt. Richtplan, Siedlung)	öffentliches Interesse (kantonal)	3	1	3	1	3
Vorhandene Parzellen in der Bauzone baulich nutzen	öffentliches Interesse (kommunal)	2	2	4	3	6
Siedlungsqualität (Innenverdichtung und Schutz wertvoller Grünräume)	öffentliches Interesse (kommunal)	2	3	6	2	4
Eigentumsparzelle überbauen	öffentliches Interesse (kommunal) privates Interesse	1	2	2	3	3
<b>Natur</b>						
Schutz natürlicher Lebensgrundlagen wie die Landschaft (RPG Art. 1 Abs. 2a)	öffentliches Interesse (national)	4	2	8	1	4
Schutz und Förderung der Hochstamm-Obstbäume (schweizweites Förderprogramm)	öffentliches Interesse (national, keine gesetzliche Grundlage vorhanden)	2	1	2	1	2
Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum (NHG Art. 1d)	öffentliches Interesse (national)	4	2	8	1	4
Auch innerhalb der Siedlungen ist für ökologischen Ausgleich zu sorgen (NHG, Art. 18b Abs. 2)	öffentliches Interesse (national)	4	2	8	1	4
Die Einwohnergemeinden sollen Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart sowie natürliche Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen ausscheiden. (PBG Art. 36 Abs. 1a und 1e)	öffentliches Interesse (kantonal)	3	2	6	1	3
Der Kanton und die Gemeinden treffen Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz. Die Massnahmen des Naturschutzes bezwecken den Schutz von Baumbeständen [] sowie von Pflanzen und Tieren und ihrem natürlichen Lebensraum. Sie bestehen in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen []. (PBG Art. 119)	öffentliches Interesse (kantonal)	3	2	6	1	3
<b>Verkehr</b>						
ÖV-Güteklasse nicht vorhanden	öffentliches Interesse (kantonal)	3	2	6	3	9
<b>Wirtschaftlichkeit</b>						
Zusätzliche Steuereinnahmen	öffentliches Interesse (kommunal)	2	2	4	3	6
<b>Punkte</b>				<b>105</b>		<b>88</b>

**Interessenabwägung überlagernde Naturschutzzone Bauzonenplan Teil Ortskerne: N5 Wiese vor Kirche St. Nikolaus**

	öffentliches - / privates Interesse	Gewichtung (1-4)	Bewertung (1-3) (1 = schlecht, 2 = mittel, 3 = gut)			
			Variante 1: mit überlagernde Naturschutz- zone	Punkte	Variante 2: keine überlagernde Naturschutz- zone	Punkte
<b>Siedlung</b>						
Die Siedlungsentwicklung nach innen lenken. (RPG Art. 1 Abs. 2a bis 6)	öffentliches Interesse (national)	4	1	4	1	4
Die Landschaft ist zu schonen, insbesondere sollen Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen. (RPG Art. 3 Abs. 2b)	öffentliches Interesse (national)	4	3	12	2	8
Naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten. (RPG Art. 3 Abs. 2d)	öffentliches Interesse (national)	4	2	8	1	4
Siedlungen sollen viele Grünflächen und Bäume enthalten. (RPG Art. 3 Abs. 3e)	öffentliches Interesse (national)	4	2	8	1	4
Innenentwicklung vor Aussenentwicklung fördern (kt. Richtplan, Siedlung)	öffentliches Interesse (kantonal)	3	1	3	1	3
Harmonische Übergänge vom Siedlungsrand zum Umland schaffen (kt. Richtplan, Siedlung)	öffentliches Interesse (kantonal)	3	1	3	1	3
Vorhandene Parzellen in der Bauzone baulich nutzen.	öffentliches Interesse (kommunal)	2	1	2	1	2
Siedlungsqualität (Innenverdichtung und Schutz wertvoller Grünräume)	öffentliches Interesse (kommunal)	2	2	4	2	4
Eigentumsparzelle überbauen	öffentliches Interesse (kommunal) privates Interesse	1	1	1	1	1
<b>Natur</b>						
Schutz natürlicher Lebensgrundlagen wie die Landschaft (RPG Art. 1 Abs. 2a)	öffentliches Interesse (national)	4	3	12	1	4
Schutz und Förderung der Hochstamm-Obstbäume (schweizweites Förderprogramm)	öffentliches Interesse (national, keine gesetzliche Grundlage vorhanden)	2	1	2	1	2
Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum (NHG Art. 1d)	öffentliches Interesse (national)	4	3	12	1	4
Auch innerhalb der Siedlungen ist für ökologischen Ausgleich zu sorgen (NHG, Art. 18b Abs. 2)	öffentliches Interesse (national)	4	3	12	1	4
Die Einwohnergemeinden sollen Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart sowie natürliche Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen ausscheiden. (PBG Art. 36 Abs. 1a und 1e)	öffentliches Interesse (kantonal)	3	3	9	1	3
Der Kanton und die Gemeinden treffen Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz. Die Massnahmen des Naturschutzes bezwecken den Schutz von Baumbeständen [] sowie von Pflanzen und Tieren und ihrem natürlichen Lebensraum. Sie bestehen in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen []. (PBG Art. 119)	öffentliches Interesse (kantonal)	3	3	9	1	3
<b>Verkehr</b>						
ÖV-Güteklasse D1	öffentliches Interesse (kantonal)	3	1	3	1	3
<b>Wirtschaftlichkeit</b>						
Zusätzliche Steuereinnahmen	öffentliches Interesse (kommunal)	2	1	2	1	2
<b>Punkte</b>				<b>106</b>		<b>58</b>